

MALO24

AGBS 02/16

1

01 ALLGEMEIN/GELTUNG

1.1

MALO24 NACHFOLGEND DESIGNER GENANNT, ERBRINGT LEISTUNGEN AUSSCHLIESSLICH AUF GRUNDLAGE DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. GEGENÜBER UNTERNEHMERN, GEWERBLICH ODER IN SONSTIGER WEISE SELBSTSTÄNDIG HANDELNDEN PERSONEN, KÖRPERSCHAFTEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, NACHFOLGEND KUNDE(N) GENANNT, GELTEN DIESE AUCH FÜR ALLE KÜNFTIGEN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN, SELBST WENN DER DESIGNER HIERAUF NICHT ERNEUT AUSDRÜCKLICH HINWEIST.

02 ZUSAMMENARBEIT

2.1

DESIGNER UND KUNDE ARBEITEN VERTRAUENSFULL ZUSAMMEN UND UNTERRICHTEN SICH BEI ABWEICHUNGEN VON DEM VEREINBARTEN VORGEHEN ODER ZWEIFELN AN DER RICHTIGKEIT DER VORGEHENSWEISE DES ANDEREN UNVERZÜGLICH GEGENSEITIG.

2.2

ERKENNT DER KUNDE, DASS EIGENE ANGABEN UND ANFORDERUNGEN FEHLERHAFT, UNVOLLSTÄNDIG, NICHT EINDEUTIG ODER NICHT DURCHFÜHRBAR ODER IN ANDERER ART UND WEISE PROJEKTBEHINDERND SIND, HAT ER DIES UND DIE IHM ERKENNBAREN FOLGEN DEM DESIGNER UNVERZÜGLICH MITZUTEILEN. ANSONSTEN HAFTET DIESER FÜR DARAUSS RESULTIERENDE FORTFOLGEN.

2.3

DESIGNER UND KUNDE NENNEN EINANDER ANSPRECHPARTNER UND DEREN STELLVERTRETER, DIE DIE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES FÜR DIE SIE BENENNENDE VERTRAGSPARTEI VERANTWORTLICH UND SACHVERSTÄNDIG LEITEN.

2.4

VERÄNDERUNGEN IN DEN BENANNTEN PERSONEN HABEN DESIGNER UND KUNDE EINANDER JEWEILS UNVERZÜGLICH MITZUTEILEN. BIS ZUM ZUGANG EINER SOLCHEN MITTEILUNG GELTEN DIE ZUVOR BENANNTEN ANSPRECHPARTNER UND/ODER DEREN STELLVERTRETER ALS BERECHTIGT, IM RAHMEN IHRER BISHERIGEN VERTRETUNGSMACHT ERKLÄRUNGEN ABZUGEBEN UND ENTGEGENZUNEHMEN.

2.5

DIE ANSPRECHPARTNER VERSTÄNDIGEN SICH IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN ÜBER FORTSCHRITTE UND HINDERNISSE BEI DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG, UM GEBEENENFALLS LENKEND IN DIE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES EINGREIFEN ZU KÖNNEN.

03 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1

DER KUNDE UNTERSTÜTZT DEN DESIGNER BEI DER ERFÜLLUNG IHRER VERTRAGLICH GESCHULDETEN LEISTUNGEN. DAZU GEHÖRT INSBESONDERE DAS RECHTZEITIGE UND UNENTGELTICHE ZURVERFÜGUNGSTELLEN VON INFORMATIONEN, DATENMATERIAL SOWIE VON HARD- UND SOFTWARE ODER ANDEREN RESSOURCEN, SOWEIT DIE MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN DIES ERFORDERN. DER KUNDE WIRD DEM DESIGNER HINSICHTLICH DER VON DEM DESIGNER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN EINGEHEND INSTRUIERT, D. H. ER BESCHREIBT DETAILLIERT SEIN ANFORDERUNGSPROFIL BEZÜGLICH DER VON DEM DESIGNER ZU ERSTELLENDEN LEISTUNGEN, DAMIT DIESER IN DIE LAGE VERSETZT WIRD, ZIELRICHTUNG UND INHALT DER VEREINBARTEN MASSNAHMEN BESTMÖGLICH ZU ERSCHLIESSEN.

3.2

SO FERN SICH DER KUNDE VERPFLICHTET HAT, DEM DESIGNER IM RAHMEN DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG (BILD-, TON-, TEXT O.Ä.) MATERIALIEN ZU BESCHAFFEN, HAT DER KUNDE DIESE DEM DESIGNER UMGEHEND UND IN EINEM GÄNGIGEN, UNMITTELBAR VERWERTBAREN, MÖGLICHS T DIGITALEN FORMAT ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN. DER KUNDE STELLT SICHER, DASS DER DESIGNER DIE ZUR NUTZUNG DIESER MATERIALIEN ERFORDERLICHEN RECHTE ERHÄLT. VORBEHALTEN SIND MASSNAHMEN DES DESIGNERS, ZUR VERFÜGUNG GESTELLTES MATERIAL IM RAHMEN SEINER ERFÜLLUNG VERWERTBAR ZU MACHEN. DIES STELLT EINE ENTGELT- LICHE LEISTUNG DAR, DIE JEDOCH GESONDERT ANGEKÜNDIGT WERDEN MUSS.

3.3

MITWIRKUNGSHANDLUNGEN NIMMT DER KUNDE AUF EIGENE KOSTEN VOR.

3.4

VORAUSSETZUNG FÜR DIE REALISIERUNG, INSBESONDERE DIE ENDGÜLTIGE ERSTELLUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG, IST DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ABNAHME DURCH DEN KUNDEN. DIESE ERFOLGT UNVERZÜGLICH NACH ZUSENDUNG DER JEWEILIGEN (LAYOUT-)VORLAGE. DURCH DIE ABNAHME ERKLÄRT SICH DER KUNDE VERBINDLICH MIT DER VORLAGE EINVERSTANDEN UND TRÄGT DEMENTSPRECHEND DAS RISIKO EVENTUELL NOCH VORHANDENER SCHREIB- ODER GESTALTUNGSFEHLER ODER SONSTIGER UNRICHTIGKEITEN. DER KUNDE HAT DIE VORLAGE DAHER INTENSIV UND SORGFÄLTIG ZU PRÜFEN. DER DESIGNER ÜBERNIMMT EXPLIZIT KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER HAFTUNG FÜR GELIEFERTES MATERIAL JEDWEDER ART. DER DESIGNER ÜBERNIMMT GRUNDSÄTZLICH KEINE LEKTORIELLEN ODER ANDERE INHALTSPRÜFENDE AUFGABEN.

3.5

ABNAHME DURCH DEN KUNDEN. DIESE ERFOLGT UNVERZÜGLICH NACH ZUSENDUNG DER JEWEILIGEN (LAYOUT-)VORLAGE. DURCH DIE ABNAHME ERKLÄRT SICH DER KUNDE VERBINDLICH MIT DER VORLAGE EINVERSTANDEN UND TRÄGT DEMENTSPRECHEND DAS RISIKO EVENTUELL NOCH VORHANDENER SCHREIB- ODER GESTALTUNGSFEHLER ODER SONSTIGER UNRICHTIGKEITEN. DER KUNDE HAT DIE VORLAGE DAHER INTENSIV UND SORGFÄLTIG ZU PRÜFEN. DER DESIGNER ÜBERNIMMT EXPLIZIT KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER HAFTUNG FÜR GELIEFERTES MATERIAL JEDWEDER ART.

3.6

NACH ABNAHME DER VORLAGE, MASTERSCREENS UND/ODER FINA LMOODS ERFOLGT DIE REALISIERUNG/PRODUKTION DER VEREINBARTEN MASSNAHMEN. VOM KUNDEN NACHTRÄGLICH, NICHT VERTRAGLICH INKLUDIERT E, GEFORDERT E ÄNDERUNGEN, AUFTRAGSABWEICHUNGEN ODER KORREKTUREN (SIEHE AUCH 8.3) WERDEN GESONDERT NACH AUFWAND BERECHNET.

04

BETEILIGUNG DRITTER

4.1

FÜR DRITTE, DIE AUF VERANLASSUNG ODER UNTER DULDUNG DES KUNDEN FÜR IHN IM TÄTIGKEITSBEREICH DES DESIGNERS TÄTIG WERDEN, HAT DER KUNDE WIE FÜR ERFÜLLUNGSGEHILFEN EINZUSTEHEN. DER DESIGNER HAT ES GEGENÜBER DEM KUNDEN NICHT ZU VERTRETEN, WENN DER DESIGNER AUFGRUND DES VERHALTENS EINES DER VORBEZEICHNETEN DRITTEN IHREN VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEM KUNDEN GANZ ODER TEILWEISE NICHT ODER NICHT RECHTZEITIG NACHKOMMEN KANN.

05

TERMINE

5.1

LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN AUFGRUND HÖHERER GEWALT ODER AUFGRUND VON UMSTÄNDEN IM VERANTWORTUNGSBEREICH DES KUNDEN (Z.B. NICHT RECHTZEITIGE ERBRINGUNG VON MITWIRKUNGSLEISTUNGEN, VERZÖGERUNGEN DURCH DEM KUNDEN ZUZURECHNENDE DRITTE ETC.) HAT DER DESIGNER NICHT ZU VERTRETEN UND BERECHTIGEN DEN KUNDEN NICHT ZUM SCHADENERSATZ. DER DESIGNER KANN DAS ERBRINGEN DER BETROFFENEN LEISTUNG UM DIE DAUER DER BEHINDERUNG ZUGL. EINER ANGEMESSENEN ANLAUFZEIT HINAUSSCHIEBEN. DER DESIGNER WIRD DEN KUNDEN AUF LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN AUFMERKSAM MACHEN, SOWEIT DIESE IHM BEKANNT SIND ODER WERDEN.

5.2

DER DESIGNER VERPFLICHTET SICH FIXE TERMINE ALS VERTRAGSBESTANDTEIL, EINZUHALTEN. IST DER GENANNTER TERMIN AUS TECHNISCHEM ODER ORGANISATORISCHEN GRÜNDEN NICHT EINZUHALTEN, SO WIRD DER DESIGNER DEN KUNDEN FRÜHZEITIG NACH BEKANNTWERDEN INFORMIEREN. DABEI HAFTET DER DESIGNER NUR AUS GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSATZ UND NUR IM RAHMEN DES VERTRAGLICHEN PROJEKTES.

06

LEISTUNGSÄNDERUNGEN

6.1

WILL DER KUNDE DEN VERTRAGLICH BESTIMMTEN UMFANG DER VON DEM DESIGNER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN ÄNDERN, SO WIRD ER DIESEN ÄNDERUNGSWUNSCH SCHRIFTLICH GEGENÜBER DEM DESIGNER ÄUSSERN. DAS WEITERE VERFAHREN RICHTET SICH NACH DEN NACHFOLGENDEN BESTIMMUNGEN. BEI ÄNDERUNGSWÜNSCHEN, DIE RASCH GEPRÜFT UND VORAUSSICHTLICH INNERHALB VON 8 ARBEITSSTUNDEN UMGESETZT WERDEN KÖNNEN, KANN DER DESIGNER VON DEM VERFAHREN NACH ABSATZ 2 BIS 5 ABSEHEN.

6.2

DER DESIGNER PRÜFT, WELCHE AUSWIRKUNGEN DIE GEWÜNSCHTE ÄNDERUNG INSBESONDERE HINSICHTLICH VERGÜTUNG, MEHRAUFWAND UND TERMINEN HABEN WIRD. ERKENNT DER DESIGNER, DASS ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN AUFGRUND DER PRÜFUNG NICHT ODER NUR VERZÖGERT AUSGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN, SO TEILT DER DESIGNER DEM KUNDEN DIES MIT UND WEIST IHN DARAUF HIN, DASS DER ÄNDERUNGSWUNSCH WEITERHIN NUR GEPRÜFT WERDEN KANN, WENN DIE BETROFFENEN LEISTUNGEN UM ZUNÄCHST UNBESTIMMTE ZEIT VERSCHOBEN WERDEN. ERKLÄRT DER KUNDE SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DIESER VERSCHIEBUNG, FÜHRT DER DESIGNER DIE PRÜFUNG DES ÄNDERUNGSWUNSCHES DURCH. DER KUNDE IST BERECHTIGT, SEINEN ÄNDERUNGSWUNSCH JEDERZEIT KOSTENFREI ZURÜCKZUZIEHEN, SOWEIT KEINE KOSTENPFLICHTIGEN AUFWÄNDE DADURCH ENTSTANDEN SIND.

6.3

NACH PRÜFUNG DES ÄNDERUNGSWUNSCHES WIRD DER DESIGNER DEM KUNDEN DIE AUSWIRKUNGEN DES ÄNDERUNGSWUNSCHES AUF DIE GETROFFENEN VEREINBARUNGEN DARLEGEN. DIE DARLEGUNG ENTHÄLT ENTWEDER EINEN DETAILLIERTEN VORSCHLAG FÜR DIE UMSETZUNG DES ÄNDERUNGSWUNSCHES ODER ANGABEN DAZU, WARUM DER ÄNDERUNGSWUNSCH NICHT UMSETZBAR IST.

6.4

KOMMT EINE EINIGUNG NICHT ZUSTANDE ODER ENDET DAS ÄNDERUNGSVERFAHREN AUS EINEM ANDEREN GRUND, SO VERBLEIBT ES BEIM URSPRÜNGLICHEN LEISTUNGSUMFANG. GLEICHES GILT FÜR DEN FALL, DASS DER KUNDE MIT EINER VERSCHIEBUNG DER LEISTUNGEN ZUR WEITEREN DURCHFÜHRUNG NACH PRÜFUNG LAUT ABSATZ 2 NICHT EINVERSTANDEN IST.

6.5

DIE VON DEM ÄNDERUNGSVERFAHREN BETROFFENEN TERMINE WERDEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER DAUER DER PRÜFUNG, DER DAUER DER ABSTIMMUNG ÜBER DEN ÄNDERUNGSVORSCHLAG UND GEGEBENENFALLS DER DAUER DER AUSZUFÜHRENDE ÄNDERUNGSWÜNSCHE ZUZÜGLICH EINER ANGEMESSENEN ANLAUFFRIST SOWEIT ERFORDERLICH VERSCHOBEN. DER DESIGNER WIRD DEM KUNDEN DIE NEUEN TERMINE MITTEILEN.

6.6

DER KUNDE HAT DIE DURCH DAS ÄNDERUNGSVERLANGEN ENTSTEHENDEN AUFWÄNDE ZU TRAGEN. HIERZU ZÄHLEN INSBESONDERE DIE PRÜFUNG DES ÄNDERUNGSWUNSCHES, DAS ERSTELLEN EINES ÄNDERUNGSVORSCHLAGS UND ETWAIGE STILLSTANDSZEITEN. DIE AUFWÄNDE WERDEN FÜR DEN FALL, DASS ZWISCHEN DEN PARTEIEN EINE VEREINBARUNG ÜBER TACESSÄTZE GETROFFEN WURDE, NACH DIESEN, IM ÜBRIGEN NACH DER ÜBLICHEN VERGÜTUNG DES DESIGNERS BERECHNET.

6.7

DER DESIGNER IST BERECHTIGT, DIE NACH DEM VERTRAG ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN AUS WICHTIGEM GRUND ZU ÄNDERN ODER VON IHNEN ABZUWEICHEN, WENN DIE ÄNDERUNG ODER ABWEICHUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER INTERESSEN VON DEM DESIGNER FÜR DEN KUNDEN ZUMUTBAR IST.

07

NUTZUNGSRECHTE

7.1

DIE ENTWÜRFE SIND DIE PERSÖNLICHE GEISTIGE SCHÖPFUNG DES DESIGNERS. ER RÄUMT DEM KUNDEN NUTZUNGSRECHTE IN FOLGENDEM UMFANG EIN: NUTZUNGSRECHT FÜR WEBSEITEN DIE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH SIND (BETRIFFT NICHT MONTAGEDATEIEN INSBESONDERE FLASH MONTAGE DATEIEN, SOG. *.FLA DATEIEN): EINFACHES NUTZUNGSRECHT INKL. BEARBEITUNGSRECHT

7.2

NUTZUNGSRECHTE UND BEARBEITUNGSRECHTE FÜR PRINTPRODUKTE ODER ÄHNLICHE MEDIEN SOWIE ALLE ANDEREN NICHT EXPLIZIT AUFGEFÜHRTE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN VON MALO24: NUTZUNGSRECHTE UND BEARBEITUNGSRECHTE WERDEN GESONDERT IM ANGEBOT ODER DESSEN ANHANG INDIVIDUELL AUSGESCHRIEBEN. ANSONSTEN GILT DIE GESETZL. REGELUNG LT. DEUTSCHEM URHG.

7.3

EINE ANDERE NUTZUNG UND EINE ÜBERTRAGUNG DER NUTZUNGSRECHTE AUF DRITTE DARF NUR NACH EINER SCHRIFTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DESIGNER UND KUNDE VORGENOMMEN WERDEN.

7.4

DAS JEWEILS EINGERÄUMTE NUTZUNGSRECHT GEHT ERST MIT DER ZAHLUNG DER KOMPLETTEN VERGÜTUNG AUF DEN KUNDEN ÜBER.

7.5

DER DESIGNER HAT DAS RECHT, GANZ ODER TEILWEISE SELBSTERSCHAFFENE ENTWÜRFE, ENDPRODUKTE ODER ANDERE KREATIONEN FÜR SEINE EIGENWERBUNG ZU NUTZEN, ES SEI DENN ANDERE VEREINBARUNGEN WURDEN GETROFFEN. DIESE BEDÜRFEN DER SCHRIFTFORM UND DER ZUSTIMMUNG DES DESIGNERS.

08

ÄNDERUNGEN

8.1

ÄNDERUNGEN UND WEITERENTWICKLUNGEN DES DESIGNS, DIE AUF WUNSCH DES KUNDEN ANGEFERTIGT WERDEN SOLLN, DÜRFEN NUR VOM DESIGNER ZUM SCHUTZ DES WERKES VORGENOMMEN WERDEN. DER KUNDE WIRD DEN DESIGNER MIT SOLCHEN ÄNDERUNGEN UND DER WEITERENTWICKLUNG BEAUFTRAGEN, ES SEI DENN ANDERE ABSPRACHEN WURDEN GETROFFEN.

8.2

ÄNDERN SICH GEGEBENHEITEN TECHNISCHER ODER ANDERER ART, DIE EINE ANPASSUNG UND DAMIT EINEN MEHRAUFWAND FÜR DEN DESIGNER BEDINGEN, IST DER DESIGNER ZU EINER NACHKALKULATION DIESES MEHRAUFWANDES BERECHTIGT.

8.3

KORREKTURSCHLEIFEN WERDEN IM ANGEBOT GESONDERT AUSGEWIESEN UND BEINHALTEN: LAYOUTANPASSUNGEN, TEXTKORREKTUREN; BILDKORREKTUREN SOFERN KEINE AUFWENDIGE BEARBEITUNG WIE: FREISTELLER UND/ODER KOMPLEXES COLORGRADING UND/ODER KOMPLEXE PFADARBEITEN UND/ODER ANDERE KOMPLEXE GRAPHISCHE/KONZEPTIONELLE ARBEITEN AUCH DURCH NEUES FOOTAGE NACH BEGINN DER ARBEITEN IN VERTRAGLICHER HÖHE.

09

VERGÜTUNG

9.1

DER KUNDE ZAHLT DEM DESIGNER EINE VERGÜTUNG IN HÖHE DES ANGENOMMENEN ANGEBOTES ZUZÜGLICH DER GESETZLICHEN MEHRWERTSTEUER. DIE VERGÜTUNG IST ZUR HÄLFTE MIT VERTRAGSABSCHLUSS UND ZUR ZWEITEN HÄLFTE BEI LIEFERUNG FÄLLIG UND IST ZAHLBAR OHNE ABZÜGE. RECHNUNGEN SIND NACH ERHALT BINNEN 10 TAGEN BRUTTO ZU ZAHLN. WERDEN DEM DESIGNER NACH VERTRAGSABSCHLUSS UMSTÄNDE BEKANNT, DIE ZWEIFEL AN DER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT DES KUNDEN BEGRÜNDEN, KANN DER DESIGNER DIE LEISTUNG VON EINER VORAUSZAHLUNG DER GESAMTEN VERGÜTUNG BZW. EINER SICHERHEITSLAISTUNG MIT DRUCKZUSCHLAG ABHÄNGIG MACHEN UND NACH ERFOLGLOSEM ABLAUF EINER VON IHM HIERZU GESETZTEN ANGEMESSENEN FRIST VOM VERTRAG ZURÜCKTRETEN.

9.2

WIEDERKEHRENDE VERGÜTUNGEN SIND MONATLICH IM VORAUS BIS ZUM DRITTEN WERKTAG DES MONATS ZU ZAHLN, SOWEIT VERTRAGLICH NICHTS ANDERES BESTIMMT IST. NUTZUNGSABHÄNGIGE UND VARIABLE ENTGELTE WERDEN NACHTRÄGLICH ABGERECHNET UND SIND BINNEN 7 TAGEN NACH ERHALT DER RECHNUNG ZZGL. GESETZLICHER MEHRWERTSTEUER ZU BEGLEICHEN.

9.3

DER KUNDE TRÄGT GEGEN NACHWEIS SÄMTLICHE AUSLAGEN WIE REISE- UND ÜBERNACHTUNGSKOSTEN, SPESEN UND IM RAHMEN DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG ANFALLENDEN ENTGELTFORDERUNGEN DRITTER. REISEKOSTEN WERDEN ERSETZT, WENN DER ANREISEWEG VOM SITZ DES DESIGNERS MEHR ALS 25 KM BETRÄGT. VERGÜTUNG BEI FAHRTEN MIT DEM PKW: 50 CT/KM. DIE REISEZEIT WIRD MIT 50% DES AKTUELL GÜLTIGEN GRAPHIKSTUNDENSATZES VERGÜTET. MEETINGS NACH ABSCHLUSS DES WERKVERTRAGES WERDEN MIT DEM AKTUELLEN STRATEGIESTUNDENSATZ VERGÜTET. FÜR DIE ABWICKLUNG VON AUFTRÄGEN MIT DRITTEN, DEREN KOSTENAUFWAND DIREKT AN DEN KUNDEN WEITER BERECHNET WIRD, ERHEBT DER DESIGNER EIN HANDLING FEE IN HÖHE VON 10 % DER NETTOSUMME, MINDESTENS JEDOCH 25,- EURO ZZGL. MWST..

10

ZAHLUNGSVERZUG

10.1

HÄLT DER KUNDE DIE UNTER PUNKT 9.1 UND 9.2 BESTIMMTEN ZAHLUNGSFRISTEN NICHT EIN, SO GERÄT ER OHNE MAHNUNG IN VERZUG. IN DIESEM FALL SIND DIE RECHNUNGSFORDERUNGEN MIT DEM GESETZLICHEN VERZUGSZINSSATZ ZU VERZINSEN. DABEI KANN ZUSÄTZLICH EINE ANGEMESSENE MAHNGEBÜHR ABHÄNGIG VOM RECHNUNGSBETRAG VOM DESIGNER ERHOBEN WERDEN.

10.2

VERTRÄGE, DIE WIEDERKEHRENDE LEISTUNGEN ZUM INHALT HABEN, KANN DER DESIGNER FRISTLOS KÜNDIGEN, WENN DER ZAHLUNGSVERZUG LÄNGER ALS ZWEI MONATE ANDAUERT UND DER KUNDE VON IHR ZUVOR UNTER HINWEIS AUF DIE KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT GEMAHT WURDE. DER KUNDE HAT DEM DESIGNER DURCH DIE VORZEITIGE KÜNDIGUNG ENTSTANDENEN BZW. ENTSTEHENDEN SCHADEN ZU ERSETZEN.

11 RECHTE

11.1

SO FERN VERTRAGLICH NICHTS ANDERES VEREINBART WURDE, GEWÄHRT DER DESIGNER DEM KUNDEN AN DEN ERBRACHTEN LEISTUNGEN NUTZUNGSRECHTE GEMÄSS DEM DEUTSCHEN URHEBERRECHTSGESETZ. IST SOFTWARE GEGENSTAND DER LEISTUNGEN, GELTEN DIE §§ 69 D UND E URHG.

12 HAFTUNG

12.1

DER DESIGNER HAFTET FÜR VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT. BEI FAHRLÄSSIGKEIT HAFTET DER DESIGNER NUR BEI VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT (KARDINALPFLICHT) SOWIE BEI SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT.

12.2

DIE HAFTUNG IST IM FALLE LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT SUMMENMÄSSIG BESCHRÄNKT AUF DIE HÖHE DES VORHERSEHBAREN SCHADENS, MIT DESSEN ENTSTEHUNG TYPISCHERWEISE GERECHNET WERDEN MUSS UND NUR IM RAHMEN DES VERTRAGLICH GESICHERTEN PROJEKTES.

12.3

FÜR DEN VERLUST VON DATEN UND/ODER PROGRAMMEN HAFTET DER DESIGNER INSOWEIT NICHT, ALS DER SCHADEN DARAUf BERUHT, DASS ES DER KUNDE UNTERLASSEN HAT, DATENSICHERUNGEN DURCHZUFÜHREN UND DADURCH SICHERZUSTELLEN, DASS VERLORENGEGANGENE DATEN MIT VERTRETbareM AUFWAND WIEDERHERGESTELLT WERDEN KÖNNEN.

12.4

DIE VORSTEHENDEN REGELUNGEN GELTEN AUCH ZUGUNSTEN DER ERFÜLLUNGSGEHILFEN DES DESIGNERS.

12.5

HAFTUNG FÜR INHALTE TEXTLICHER ART O.Ä., AUCH NACH EINER ABNAHME, SIND AUSGESCHLOSSEN. DIE PRÜFUNG OBLIEGT GRUNDSÄTZLICH UND ZU JEDEM ZEITPUNKT DEM KUNDEN.

13 GEHEIMHALTUNG, PRESSEERKLÄRUNG

13.1

DIE DER ANDEREN VERTRAGSPARTEI ÜBERGEBENEN UNTERLAGEN, MITGETEILTEN KENNNTNISSE UND ERFAHRUNGEN DÜRFEN AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE ZWECHE DES VERTRAGES VERWENDET UND DRITTEN NICHT ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN, SO FERN SIE NICHT IHRER BESTIMMUNG NACH DRITTEN ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN SOLLEN ODER DEM DRITTEN BEREITS BEKANNT SIND. DRITTE SIND NICHT DIE ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES HINZU GEZOGENEN HILFSPERSONEN WIE FREIE MITARBEITER, SUBUNTERNEHMER ETC.

13.2

DARÜBER HINAUS VEREINBAREN DIE VERTRAGSPARTEIEN, VERTRAULICHKEIT ÜBER DEN INHALT VON VERTRÄGEN UND ÜBER DIE BEI DEREN ABWICKLUNG GEWONNENEN ERKENNTNISSE ZU WAHREN.

13.3

DIE GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG GILT AUCH ÜBER DIE BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES HINAUS.

13.4

WENN EINE VERTRAGSPARTEI DIES VERLANGT, SIND DIE VON IHR ÜBERGEBENEN UNTERLAGEN WIE STRATEGIEPAPIERE, BRIEFINGDOKUMENTE, FOOTAGE ETC. NACH BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES AN SIE HERAUSZUGEBEN, SOWEIT DIE ANDERE VERTRAGSPARTEI KEIN BERECHTIGTES INTERESSE AN DIESEN UNTERLAGEN GELTEND MACHEN KANN.

14

SCHLICHTUNG

14.1

DIE PARTEIEN VERSUCHEN BEI ALLEN MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAGSVERHÄLTNIS ZUNÄCHST EINE LÖSUNG DURCH EINE EINGEHENDE ERÖRTERUNG ZWISCHEN DEN ANSPRECHPARTNERN HERBEIZUFÜHREN.

14.2

DURCH DIE PARTEIEN NICHT LÖSBARE MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN SOLLEN DURCH EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN BEIGELEGT WERDEN. SOFERN EINE PARTEI DIE DURCHFÜHRUNG EINES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS ABLEHNT, KANN SIE DEN ORDENTLICHEN GERICHTSWEG BESCHREITEN, WENN SIE DIES DER ANDEREN PARTEI ZUVOR SCHRIFTLICH MITGETEILT HAT.

14.3

ZUR ERMÖGLICHUNG DER SCHLICHTUNG VERZICHTEN DIE PARTEIEN WECHSELSEITIG AUF DIE EINREDE DER VERJÄHRUNG FÜR ALLE ANSPRÜCHE AUS DEM STREITIGEN LEBENSACHVERHALT AB SCHLICHTUNGSANTRAG BIS EINEN MONAT NACH ENDE DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS. DER VERZICHT BEWIRKT EINE HEMMUNG DER VERJÄHRUNG.

14.4

DIE VON DEM SCHLICHTUNGSVERFAHREN, EINSCHLIESSLICH DER VORANGEHENDEN ERÖRTERUNG ZWISCHEN DEN ANSPRECHPARTNERN, BETROFFENEN TERMINE WERDEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER DAUER DER SCHLICHTUNG UND GEGEBENENFALLS DER DAUER DER AUSZUFÜHRENDEN SCHLICHTUNGSERGEBNISSE ZUZÜGLICH EINER ANGEMESSENEN ANLAUFFRIST SOWEIT ERFORDERLICH VERSCHOBEN. SICH UNTER UMSTÄNDEN DAR AUS ERGEBENDE SCHADENERSATZANSPRÜCHE WERDEN IM RAHMEN DER SCHLICHTUNG NICHT GESTELLT.

15

SONSTIGES

15.1

DIE ABTRETUNG VON FORDERUNGEN IST NUR MIT VORHERIGER SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG DER ANDEREN VERTRAGSPARTEI ZULÄSSIG. DIE ZUSTIMMUNG DARF NICHT UNBILLIG VERWEIGERT WERDEN. DIE REGELUNG DES § 354 A HGB BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

15.2

EIN ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT KANN NUR WEGEN GEGENANSPRÜCHEN AUS DEM JEWEILIGEN VERTRAGSVERHÄLTNIS GELTEND GEMACHT WERDEN.

16

KÜNDIGUNG VON DAUERVERTRÄGEN

16.1

VERTRÄGE KÖNNEN VON BEIDEN VERTRAGSPARTEIEN ORDENTLICH GEKÜNDIGT WERDEN, SOWEIT SIE WIEDERKEHRENDE LEISTUNGEN ZUM GEGENSTAND HABEN.

16.2

EINE ORDENTLICHE KÜNDIGUNG IST NUR ZUM MONATSENDE MÖGLICH. DIE KÜNDIGUNG MUSS DEM VERTRAGSPARTNER SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR DEM KÜNDIGUNGSTERMIN ZUGEHEN.

16.3

JEDE KÜNDIGUNG BEDARF DER SCHRIFTFORM.

17

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1

ALLE ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN VERTRAGLICHER VEREINBARUNGEN MÜSSEN ZU NACHWEISZWECKEN SCHRIFTLICH NIEDERGELEGT WERDEN. MELDUNGEN, DIE SCHRIFTLICH ZU ERFOLGEN HABEN, KÖNNEN AUCH PER E-MAIL ERFOLGEN.

17.2

SOLLTEN EINZELNE BESTIMMUNGEN DER PARTEIVEREINBARUNGEN GANZ ODER TEILWEISE UNWIRKSAM SEIN ODER WERDEN, WIRD DIE WIRKSAMKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN HIERDURCH NICHT BERTÜHRT. DIE PARTEIEN WERDEN IN DIESEM FALL DIE UNGÜLTIGE BESTIMMUNG DURCH EINE WIRKSAME BESTIMMUNG ERSETZEN, DIE DEM WIRTSCHAFTLICHEN ZWECK DER UNGÜLTIGEN BESTIMMUNG MÖGLICHSST NAHE KOMMT. ENTSPRECHENDES GILT FÜR ETWAIGE LÜCKEN DER VEREINBARUNGEN.

17.3

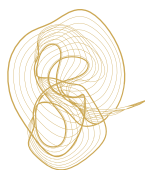
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES KUNDEN WERDEN NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL.

17.4

ES GILT DAS RECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UNTER AUSSCHLUSS DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS UND DES UNKAUFRECHTS.

17.5

AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND FÜR ALLE RECHTSSTREITIGKEITEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERTRAG UND/ODER DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IST DER SITZ DES DESIGNERS.



MÜNCHEN, DEN 01.02.2016

SASCHA MAERZ & MICHAEL LOEW